

Zweiter Abschnitt

Begriffsbestimmungen

§ 6

Übertragbare Krankheiten

(1) Übertragbare Krankheiten im Sinne dieses Gesetzes sind durch Krankheitserreger hervorgerufene Krankheiten, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden können.

(2) Krank im Sinne dieses Gesetzes ist eine Person, bei der eine übertragbare Krankheit festgestellt wurde oder mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

(3) Krankheitsverdächtig ist eine Person, bei der Erscheinungen bestehen, welche das Vorliegen einer übertragbaren Krankheit vermuten lassen.

(4) Ansteckend ist eine Person, die Krankheitserreger ausscheidet oder so in sich oder an sich trägt, daß sie zur Ansteckungsquelle werden kann, unabhängig davon, ob Krankheitserscheinungen vorliegen oder nicht. Als Dauerausscheider wird bezeichnet, wer, ohne krank zu sein, Krankheitserreger über eine bestimmte Zeitdauer hinaus ausscheidet.

(5) Verdächtig, angesteckt zu sein, ist eine Person, bei der Krankheitserscheinungen zwar nicht vorliegen, bei der aber anzunehmen ist, daß sie Krankheitserreger aufgenommen hat.

(6) Ein Todesfall an einer übertragbaren Krankheit liegt vor, wenn eine übertragbare Krankheit als direkt zum Tode führende Krankheit oder als Begleitkrankheit ohne direkten Zusammenhang mit der Todesursache erwiesen oder den Umständen nach anzunehmen ist.

§ 7

Infektionsgefahrenquellen und allgemeine Infektionsgefahr

(1) Infektionsgefahrenquellen sind:

- Personen, die ansteckend sind oder die Weiterverbreitung von übertragbaren Krankheiten befürchten lassen oder die bereits Ursache der Weiterverbreitung waren,
- Tiere, die ansteckend sind und die Ansteckung von Menschen befürchten lassen oder die bereits Ursache für die Ansteckung von Menschen waren,
- Sachen und Bedingungen, durch die übertragbare Krankheiten weiterverbreitet werden können oder bereits weiterverbreitet wurden.

(2) Eine allgemeine Infektionsgefahr ist gegeben, wenn

- durch die Feststellung oder Vermutung von Infektionsgefahrenquellen unmittelbar oder mittelbar mit der Ansteckung vieler Menschen zu rechnen ist oder
- eine übertragbare Krankheit von hoher Ansteckungsfähigkeit aufzutreten droht oder
- eine übertragbare oder vermutlich übertragbare Krankheit sich stärker ausbreitet und dadurch die Gesundheit oder die Arbeits- und Lebensbedingungen vieler Menschen erheblich beeinträchtigt werden können.

(3) Eine Epidemie ist das gehäufte Vorkommen einer übertragbaren oder vermutlich übertragbaren Krankheit mit zeitlicher und räumlicher Begrenzung.

§ 8

Schutzmaßnahmen und Schutzimpfungen

(1) Schutzmaßnahmen sind alle Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen, die im Einzelfall die Weiterverbreitung einer übertragbaren Krankheit verhindern bzw. im Epidemiefall den Rückgang und das Erlöschen der übertragbaren Krankheit bewirken sollen. Schutzmaßnahmen können sich auf einzelne oder mehrere Personen, Territorien, Städte, Gemeinden, Betriebe, Grundstücke, Wohnungen oder Sachen erstrecken, auch wenn nur eine mittelbare Gefahr besteht, daß eine Krankheit übertragen werden kann.

(2) Spezielle Schutzmaßnahmen sind Quarantäne- und Absonderungsmaßnahmen, die mit Tätigkeits-, Ausbildungs-,

Verkehrsbeschränkungen und Einschränkungen im persönlichen Verhalten verbunden sind, sowie die Krankenhauseinweisung und die Gesundheitskontrolle.

(3) Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen sind vorbeugende Verabfolgungen von Impfstoffen und anderen Arzneimitteln, die eine mögliche Einwirkung durch Krankheitserreger hemmen oder aufheben.

Dritter Abschnitt

Staatliche Verantwortung für die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten

§ 9

(1) Der Minister für Gesundheitswesen trifft zur Verwirklichung der in diesem Gesetz enthaltenen Aufgaben Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. Er legt fest:

- die Durchführung von Schutzimpfungen oder anderen Schutzanwendungen,
- die Meldepflicht für bestimmte übertragbare und ihnen gleichgestellte Krankheiten,
- die übertragbaren Krankheiten, bei deren Auftreten kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckende Personen in Krankenhäuser eingewiesen werden und die Voraussetzungen für die Entlassung aus dem Krankenhaus,
- die Maßnahmen - zur Desinfektion auf humanmedizinischem Gebiet, zur Sterilisation medizinischer Gegenstände, Stoffe und Zubereitungen und zur Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen sowie die dabei anzuwendenden Verfahren, Mittel, Geräte und Sicherheitsvorkehrungen,
- die Bestimmungen über das Arbeiten mit Krankheitserregern und Versuchstieren,
- die Betriebe, in denen spezielle Bestimmungen und Grundsätze zum Schutz vor übertragbaren Krankheiten gelten.

(2) Der Minister für Gesundheitswesen

- koordiniert die im internationalen Verkehr erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor übertragbaren Krankheiten unter Berücksichtigung der von der Deutschen Demokratischen Republik eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen und sichert deren Durchführung,
- kann für Ein-, Aus- und Durchreisende besondere Schutzbestimmungen erlassen und die Vorlage von Gesundheitsbescheinigungen und Impfzeugnissen verlangen,
- organisiert die internationale Zusammenarbeit der Deutschen Demokratischen Republik bei der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.

§ 10

(1) Der Minister für Gesundheitswesen ist Vorsitzender der Zentralen Kommission des Ministerrates zur Verhütung und Bekämpfung von Epidemien. Er leitet die Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Epidemien, zur Abwehr allgemeiner Infektionsgefahren und zur Beseitigung von Folgeerscheinungen in allen gesellschaftlichen Bereichen. Die Mitglieder dieser Kommission werden auf Vorschlag des Ministers für Gesundheitswesen vom Vorsitzenden des Ministerrates bestätigt.

(2) Der Minister für Gesundheitswesen bestimmt die Grundsätze für die Tätigkeit und für die Zusammensetzung der Kommissionen zur Verhütung und Bekämpfung von Epidemien, die bei den Räten der Bezirke und Kreise bestehen. Diese Kommissionen werden vom Bezirksarzt bzw. Kreisarzt geleitet. Die Mitglieder der Kommissionen werden auf Vorschlag der jeweiligen Leiter von den Vorsitzenden der zuständigen Räte bestätigt.

§ 11

(1) In der Nationalen Volksarmee, den Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik und den anderen